



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren

INHALT

<i>Allgemeiner Teil</i>	4
Anwendungsbereich und Rechtsstellung des Gutachtens	4
Biologische Grundlagen und allgemeine Anforderungen	7
<i>I. Afrikanische Strauße</i>	9
I.1 Unterbringung der Strauße	9
I.1.1 Grundsätzliches	9
I.1.2 Gehege	11
I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung	12
I.1.2.2 Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten	15
I.1.2.3 Einfriedung	16
I.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen	17
I.1.3 Unterstand	19
I.1.4 Quarantäne	22
I.2 Maßnahmen bei Kälte und Nässe	23
I.3 Fütterung und Wasserversorgung	23
I.4 Gesundheitsvorsorge	25
I.5 Aufzucht	27
I.6 Umgang mit Straußen	28
I.7 Transport von Straußen	29
I.8 Eingriffe	31
I.9 Tötung von Straußen	31
<i>II. Nandus und Emus</i>	32
II.1 Unterbringung der Nandus und Emus	32
II.1.1 Grundsätzliches	32
II.1.2 Gehege	33
II.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung	33

II.1.2.2	Gehege für Nandus und Emus in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten	34
II.1.2.3	Einfriedung	34
II.1.2.4	Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen	34
II. 1.3	Unterstand	35
II.2	Maßnahmen bei Kälte und Nässe	36
II.3	Fütterung	36
II.4	Transport von Nandus und Emus	36
III. Kasuare		37
III.1	Unterbringung der Kasuare	37
III.1.1	Grundsätzliches	37
III.1.2	Gehege	21
III.1.2.1	Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung	38
III.1.2.2	Gehege für Kasuare in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten	38
III.1.2.3	Einfriedung	38
III.1.2.4	Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen	38
III.1.3	Stall	38
III.2	Maßnahmen bei Kälte und Nässe	39
III.3	Fütterung	39
III.4	Umgang mit Kasuaren	39
III.5	Transport von Kasuaren	39
IV. Schlussbemerkungen		40
	Differenzprotokoll des Deutschen Tierschutzbundes und des Bundes gegen Missbrauch der Tiere	41
	Differenzprotokoll des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz und des Deutschen Wildgehege-Verbandes	43

Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich und Rechtsstellung des Gutachtens

Im vorliegenden Gutachten werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand dargestellt. Es konkretisiert die in § 2 des Tierschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen in Bezug auf das Halten von Straußenvögeln. Es wendet sich an die zuständigen Behörden der Länder und die Tierhalter. Es soll als antizipiertes Sachverständigengutachten Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.

Die Anforderungen gelten insbesondere für

- Gehege oder vergleichbare Einrichtungen, in denen diese Tiere gehalten werden, einschließlich der Haltung zu landwirtschaftlichen Zwecken,
- Zoos und ähnliche Einrichtungen,
- Tiergehege und
- private und gewerbliche Züchter.

Sie gelten nicht für die Haltung im Rahmen von Tierversuchen und während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes andere Anforderungen an die Haltung zu stellen sind.

Straußenvogel im Sinne dieses Gutachtens sind:

- Afrikanische Strauße (Strauß (*Struthio camelus*) und Somalistrauß (*Struthio molyb-dophanes*)),
- Emu (Emu (*Dromaius novaehollandiae*)),

- Nandus (Nandu (*Rhea americana*) und Darwin-Nandu (*Pterocnemia pennata*)
- und Kasuare (Helmkasuar (*Casuarius casuarius*), Bennetkasuar (*Casuarius bennetti*) und Einlappenkasuar (*Casuarius unappendiculatus*)).

Zoos im Sinne dieses Gutachtens sind Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demnach sind Zoos dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Tiergehege im Sinne dieses Gutachtens sind Einrichtungen nach § 43 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demnach sind Tiergehege dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.

In Einzelfällen kann eine tiergerechte Haltung von den Anforderungen dieses Gutachtens abweichen (z. B. bei körperlich beeinträchtigten Tieren). In diesen Fällen muss der Tierhalter für das jeweilige Tier den Nachweis erbringen können, dass eine Haltung nach den Vorgaben dieses Gutachtens für das Tier von Nachteil ist.

Andere Rechtsbereiche, wie beispielsweise das Tiergesundheitsrecht oder das Artenschutzrecht, bleiben von den Vorgaben dieses Gutachtens unberührt und sind vom Tierhalter zu beachten.

Das vorliegende Gutachten löst das vom damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. Juni 1994 herausgegebene Gutachten „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“ ab. Soweit das vorliegende Gutachten strengere Anforderungen an die Haltung stellt als frühere Festlegungen, wird den vollziehenden Behörden angeraten, Übergangsbestimmungen und Fristen zur Erfüllung der Anforderungen festzulegen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Für Neu- und Umbauten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gutachten noch nicht genehmigt worden sind, sind für die tierschutzrechtlichen Beurteilungen die Vorgaben dieses Gutachtens zugrunde zu legen.

Ein Bestandsschutz besteht nicht, wenn bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte

- Schmerzen, auf die z. B. Gewebeschäden hindeuten können,
- Leiden, auf die z. B. Verhaltensstörungen oder Störungen im Stoffwechsel hinweisen können oder
- Schäden

festgestellt werden.

Auch bei bestehendem Bestandsschutz hat der Tierhalter bei Abweichungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen eine weitere Optimierung der Haltungsbedingungen herbeizuführen. Für bauliche oder strukturelle Veränderungen ist bis zur abschließenden Umsetzung der Anforderungen ein Zeitplan, der die Erforderlichkeit der Maßnahmen berücksichtigt, zu erstellen. Die Kompensationsmaßnahmen und der Zeitplan sollten mit dem Amtstierarzt abgestimmt werden.

Das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Straußenvögel gelten nicht als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (vgl. Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes), sodass ihr Halten und Züchten unter die Erlaubnispflicht fällt. Das heißt, wer gewerbsmäßig Straußenvögel züchten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Werden sie oder ihre Nachzucht zu Zwecken der Erzeugung von Nahrungsmitteln oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten, sind Straußenvögel jedoch Nutztiere im Sinne des § 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sodass nach § 1 Absatz 1 bei der Haltung zu Erwerbszwecken diese Verordnung zusätzlich gilt. Die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind daher bei der Haltung von Straußenvögeln zu den genannten Zwecken einzuhalten.

Biologische Grundlagen und allgemeine Anforderungen

Hier behandelte Vogelgruppen sind in Afrika, Australien, Südamerika und auf Neuguinea vorkommende flugunfähige, große, langhalsige Laufvögel, deren Haltungsansprüche sich vielfach gleichen. Straußenvögel sind tagaktiv und verfügen über ein hervorragendes Gehör. Sie können ausdauernd laufen und bei Gefahr eine hohe Geschwindigkeit entwickeln. Sie versuchen, durch hohe Wachsamkeit in Verbindung mit ihrer guten Sehkraft den Kontakt mit Fressfeinden (Prädatoren) weitestgehend zu vermeiden. In für sie ungewohnten Situationen oder gegenüber Unbekanntem geraten sie schnell in Panik. Obwohl sie in der Regel bei Gefahr flüchten, wehren sie sich in ausweglosen Situationen mit ihren kräftigen Beinen durch Fußtritte. Selbst von Hand aufgezogene Strauße können als erwachsene Tiere zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Menschen und allem Unbekanntem neigen.

Afrikanische Strauße, Emus und Nandus leben im Bereich der Savannen und auf offenem Grasland, Kasuare dagegen im Regenwald. Sie beanspruchen Territorien (Reviere), deren Größe von Futtergrundlage und Wasservorkommen abhängen. Diese werden verteidigt. Afrikanische Strauße leben während der Paarungszeit in Gruppen von einem Hahn und bis zu 3 oder 4 Hennen. Die Reviergröße umfasst je nach Lebensgrundlage ca. 2 bis 15 km². Eines der weiblichen Tiere erstreitet sich den Rang der Haupthenne, wobei sich dies im Verlauf einer Brutzeit je nach Verfassung der Hennen mehrfach ändern kann. Alle weiblichen Tiere werden begattet und legen ihre Eier in das gemeinsame Nest. Das Brutgeschäft wird von Tieren beiderlei Geschlechts übernommen, wobei Hähne nachts und Hennen tagsüber brüten.

Seit etwa 1830 sind afrikanische Strauße in landwirtschaftlich genutzten Straußenhaltungen zu finden. Hinsichtlich Haltung, Transport und ggf. Tötung ist zu beachten, dass auch gezüchtete Strauße als Wildvögel gelten.

Kein eingefangener wildlebender Straußenvogel darf für landwirtschaftliche, gewerbliche oder private Zwecke gehalten werden. Weiterhin darf kein Straußenvogel gehalten werden, wenn die Auflagen dieses Gutachtens nicht eingehalten werden können oder wenn das Tier sich trotz Erfüllung dieser Auflagen nicht an die menschliche Obhut anpassen kann, ohne dass sein Wohlergehen beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen sind Grundlage für die tierschutzgerechte Haltung von Straußenvögeln, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie gehalten werden.

Straußenvögel sollen nicht für Zwecke wie z. B. öffentliche Vorführungen verwendet werden. Strauße sollen insbesondere nicht geritten werden oder in Rennen laufen oder an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden.

Wer Straußenvögel hält oder betreut, muss über Kenntnisse über die Biologie dieser Tiere, ihr Verhalten, ihre Ansprüche an die Haltung, Ernährung und Pflege sowie über den Umgang mit den Tieren (z. B. Einfangen) verfügen. Nur so können Anzeichen von Krankheiten, Stress, Verhaltensauffälligkeiten und Unverträglichkeiten in der Gruppe rasch erkannt und ihnen angemessen entgegengewirkt werden. Ausreichende Sachkunde und kontinuierliche Fortbildung des Tierhalters sind unabdingbare Voraussetzungen einer tiergerechten Haltung.

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung und zur Zucht von Straußenvögeln nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person Voraussetzung. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst neben theoretischen Kenntnissen auch praktische Fähigkeiten (durch Ausbildung oder durch den bisherigen Umgang mit Tieren, z. B. auch durch ein Praktikum in einem Betrieb oder einen Praxislehrgang). Wegen der besonderen Anforderungen sollte für die Straußenhaltung mit Aufzucht ein entsprechender Sachkundenachweis gefordert werden.

I.

Afrikanische Strauße

I.1. Unterbringung der Strauße

I.1.1. Grundsätzliches

Männliche Strauße erreichen je nach Unterart eine Größe (Kopfhöhe) von über 2,50 m, weibliche von über 2,00 m. Männliche Strauße wiegen zwischen 90 und 140 kg, weibliche Strauße zwischen 80 und 120 kg.

Strauße werden in Afrika in freier Natur nur selten 20 Jahre alt. Strauße, die auf afrikanischen Farmen gehalten werden, erreichen ein durchschnittliches Lebensalter von 20 bis 25 Jahren. Es gibt aber auch Berichte von Tieren, die deutlich älter als 30 Jahre geworden sein sollen. Vereinzelt wird von mehr als 60 Lebensjahren berichtet, doch sind diese Berichte nicht zu verifizieren.

In Europa erreichen Farm-Strauße ebenfalls ein durchschnittliches Lebensalter von ca. 20 bis 25 Jahren, in Ausnahmefällen von bis zu 30 Jahren. In einem Fall wird von einem Strauß berichtet, der ursprünglich in einem Zoo und danach für kurze Zeit von einem Privatmann gehalten wurde. Er soll ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht haben.

Erwachsene männliche Strauße entwickeln einen Beschützerinstinkt und können während der Fortpflanzungsperiode so aggressiv werden, dass der Umgang mit ihnen gefährlich ist. Die Küken sind Nestflüchter und verlassen das Nest innerhalb von wenigen Tagen. Sie werden von einem ausgewachsenen Tier bis zu 9 Monate begleitet und geschützt.

Strauße sind sozial lebende Vögel und daher in Gehegen und mindestens paarweise, besser in Gruppen zu halten. Adulte geschlechtsreife männliche

afrikanische Strauße sollten mit mindestens einer, vorzugsweise jedoch mit 2 (sogenannte „Trios“) oder mehr erwachsenen Hennen zusammen gehalten werden.

Die außergewöhnliche Anpassungsfähigkeit von Straußen an ihre jeweilige Umgebung und deren spezielle Lebensbedingungen zeigt sich auch bei der Geschlechts- bzw. Legereife und der Balzzeit. Hennen in kargen und eher heißen Regionen beginnen erst mit 3–4 Jahren, Eier zu legen, auf grünen Weiden im gemäßigten Klima Mitteleuropas jedoch bereits mit 18–20 Monaten. Im südlichen Afrika sind Hähne mit 4–5 Jahren zuchtreif, Hähne in Mitteleuropa dagegen bereits mit ca. 2 Jahren.

Dies kann dazu führen, dass ein junger Hahn, der vom Alter her eigentlich noch in seiner „Pubertätsphase“ ist, gleichaltrigen, noch nicht reproduktionswilligen Hennen gegenüber lebensbedrohlich aggressiv werden kann. Für diesen Fall muss dieser Hahn so lange allein gehalten werden, bis er dieses altersbedingte Fehlverhalten abgelegt hat, oder aber älteren, paarungswilligen Hennen zugestellt werden. Die Reproduktionsfähigkeit von Farmstraußen wird weniger von den klimatischen Bedingungen beeinflusst als vielmehr von der Nutzungsform und der Futtergrundlage der jeweiligen Region. Bei extensiver Haltung in karger Umgebung kann eine Henne bis zu 10 Jahre befruchtete Eier legen. Bei der in Europa üblichen semiintensiven Haltung auf guter Futtergrundlage verlängert sich die Reproduktionsfähigkeit auf bis zu 25 Jahre (Durchschnitt: ca. 15–20 Jahre). Bei Intensiv-Haltung mit Futter- und Licht-Stimulation zur Verkürzung der jahreszeitlich bedingten Legepause (Namibia, Israel) verkürzt sich die Reproduktionsfähigkeit auf 3–5 Jahre.

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung werden die Altersgruppen von Straußen wie folgt definiert:

- Tagesküken: 1. Lebenswoche,
- Küken: 2. Lebenswoche bis Ende 2. Monat,
- Jungtiere: 3. Monat bis Ende 11. Monat,
- Jährlinge (aus deren Kreis der Zuchtnachwuchs rekrutiert wird): 12. Monat bis Ende 24. Monat,
- Schlachttiere: 12. Monat bis Erreichen der Schlachtreife,
- Zucht- bzw. Alttiere: ab Erreichen der Geschlechtsreife (ca. 24 Monate bei Hennen bzw. ca. 30 Monate bei Hähnen).

Strauße ziehen tagsüber, abgesehen von Ruhepausen, zur Nahrungsaufnahme ständig durch ihr Revier. Sie sollen daher grundsätzlich auf der Weide gehalten werden, wobei ihnen zum Schutz gegen extreme Witterungsbedingungen ein ständig zugänglicher Unterstand oder Stall zur Verfügung stehen muss. Ist eine Haltung auf nicht drainiertem Naturboden aufgrund geringerer räumlicher Gegebenheiten in Zoos und Wildgehegen nicht möglich, müssen sie in einem Gehege auf drainiertem Boden gehalten werden, in dem die Möglichkeit, ihre arttypischen Verhaltensweisen ausleben zu können, sowie eine adäquate Fütterung sichergestellt ist.

Jede längere Form der Stallhaltung ist tierschutzwidrig, entspricht nicht den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes und kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation toleriert werden. Ein kurzzeitiges Aufstallen ist auf Ausnahmefälle zu begrenzen und darf nur bei extremen Witterungsbedingungen wie z. B. Gewitter, Blitzzeit oder Starkregen erfolgen.

1.1.2. Gehege

Gehege sind so einzurichten, dass sie die artgemäße Bewegung der Strauße nicht einschränken. Strauße versuchen bei der Flucht, z. B. vor ranghöheren Tieren, durch schnellen Lauf und hakenartige Wendungen zu entkommen. Das Gehege muss daher die Möglichkeit für einen schnellen Lauf bieten, darf aber nicht zu schmal sein.

Bei der Anlage des Geheges ist zu prüfen, ob mögliche Lärmquellen (z. B. Straße, Radweg, Wirtschaftsbetrieb) angrenzen. In diesem Falle sollte das Gehege so angelegt werden, dass die längere Seite des Geheges von der Lärmquelle wegführt. Um eine Gewöhnung an die Lärmquelle zu erleichtern, sollte diese einsehbar sein.

Die Eckwinkel des Geheges dürfen 90° nicht unterschreiten. Alle Ecken im Gehege müssen abgeschrägt sein. Die Haltung mehrerer geschlechtsreifer Hähne in einem Gehege ist zu vermeiden und nur zulässig, wenn

1. der Unterstand mindestens 2 Ausgänge hat, deren Weite das gleichzeitige Passieren von mindestens 2 Tieren ermöglicht,
2. das Gehege den unter 1.2.1 genannten Flächen entspricht,
3. für den Fall der Unverträglichkeit, die eine Trennung erforderlich macht, ein freies Gehege zur Verfügung steht,
4. die Tiergruppe täglich mehrfach kontrolliert wird.

1.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Für die Haltung von adulten Strauen ist eine Gehegeflche von mindestens 2.500 m² erforderlich, sofern die Beschaffenheit des Bodens und der Weidebewuchs eine ganzjhrige Haltung auf der Weide zulassen. Trifft dies nicht zu, muss das Gehege mindestens eine Flche von 3.000 m² aufweisen. Da adulte Straue eine sehr enge Revierprgung ausbilden, verursacht jeder Umtrieb erheblichen Stress. Daher mssen Umtriebe auf das absolut unumgngliche Ma reduziert bleiben.

Der Gehegeboden muss jederzeit rutschfest und trittsicher sein, damit sich die Tiere ausreichend bewegen knnen. Die Nutzbarkeit des Geheges darf weder durch Morast noch durch Schnee- oder Eisgltte lngerfristig eingeschrnkt werden. Es ist im Einzelfall zu prfen, ob die Boden- und Witterungsverhltnisse vor Ort diese Anforderungen ganzjhrig erfllen. Gegebenenfalls sind hierfr externe Gutachterinnen und Gutachter hinzuzuziehen.

Eine ganzflchige berweidung ist zu vermeiden. Trittschden in hufig von den Vgeln begangenen Gehegebereichen, vor allem zu angrenzenden Gehegen oder auch zu Straen und Husern, sind nicht immer vermeidbar. Das betroffene Gelnde muss aber durch geeignete Manahmen trittsicher gehalten werden. Bei berweidung durch dauerhaft ungnstige Bedingungen muss gegebenenfalls die Besatzdichte reduziert oder die Flche vergrert werden.

Praktische Erfahrungen zeigen, dass Gelnde, auf denen wegen starker Schlammbildung eine ganzjhrige Haltung von Pferden nicht mglich ist, sich fr die Haltung von Strauen ebenfalls nicht eignen. Wo durch Drainage und/oder Befestigungsmanahmen die erforderlichen Bodenverhltnisse nicht sichergestellt werden knnen, drfen keine Straue gehalten werden.

Im Einzelnen müssen Gehege mindestens folgende, für Strauße frei verfügbare Flächen umfassen:

Alter	Mindest-gehege-fläche in m²	Mindest-fläche pro Tier in m²	Bemerkungen
Bis zur 2. Lebens-woche	20	2	Bei einem größeren Auslauf fühlen sich Küken in diesem Alter „verloren“. Die Gruppengröße darf tagsüber 40 und soll nachts 25 Tiere nicht überschreiten. Um Stress bei den Tieren durch eine Teilung der Gruppe zu vermeiden wird empfohlen, die Tiere tags und nachts in einer Gruppengröße von bis zu 25 Tieren zu halten. Es wird empfohlen, den Zugangsbereich zwischen Auslauffläche und Unterstand durch ein Vordach zu schützen, sodass der gesamte Eingangsbereich bei Niederschlägen trocken bleibt.
2. Lebens-woche bis 2. Lebens-monat	alters-abhängig 20-100	5-10 alters-abhängig	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten. Die kürzeste Seite sollte mindestens 5 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 10 m lang sein.
3. bis 6. Lebens-monat	alters-abhängig 450-1000	alters-abhängig 15-60	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 15 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 30 m lang sein.

Alter	Mindest-gehege-fläche in m²	Mindest-fläche pro Tier in m²	Bemerkungen
7. bis 11. Lebensmonat	altersabhängig 1000-2500	altersabhängig 120-250	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 20 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 50 m lang sein.
Ab 12. Lebensmonat	2500	300	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 25 m lang sein. Eine Seite soll zumindest 50 m lang sein.
Gehege für Gruppen mit einem oder mehreren ausgewachsenen männlichen Straußen und Zuchttiere ab 2 Jahren	2500	2500/Trio	Jeder weiteren Henne müssen 500 m ² und jedem weiteren Hahn 1000 m ² mehr zur Verfügung stehen. Die kürzeste Seite sollte mindestens 25 m lang sein. Eine Seite soll zumindest 70 m lang sein.

Ist eine Weidehaltung auf nicht drainiertem Naturboden aufgrund geringerer räumlicher Gegebenheiten in Zoos und Wildgehegen nicht möglich, müssen die Strauße in einem Gehege auf drainiertem Boden gehalten werden, indem die Möglichkeit, ihre artigen Verhaltensweisen ausleben zu können sowie eine adäquate Fütterung, Betreuung und Hygiene (u. a. Absammeln von Kot) sichergestellt sind. Die Fläche eines solchen Geheges soll sich an den dargelegten Mindestflächen orientieren, kann aber in Abstimmung mit der zuständigen Behörde unterschritten werden, wenn eine Sachverständigenstellungnahme

ergeben hat, dass Gründe des Tierschutzes in diesem Fall nicht entgegenstehen.

I.1.2.2 Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Strauße sind auf ausreichend großen Flächen gut mit verschiedenen Säugetier- und Vogelarten zu vergesellschaften. Bei Gemeinschaftshaltung von Straußen mit Tieren anderer Arten ist für Rückzugsmöglichkeiten mit allem für die Bedarfsdeckung Notwendigem sowie gegebenenfalls Möglichkeiten zur Legetätigkeit und Aufzucht zu sorgen. In der Eingewöhnungsphase muss die Haltung intensiv überwacht werden. Haltungen von Straußen mit Tieren anderer Arten müssen nach der Eingewöhnungsphase mindestens dreimal täglich kontrolliert werden.

Strauße dürfen nicht mit möglichen Prädatoren oder Tierarten mit verschiedenem Aktivitätsrhythmus gehalten werden.

Werden in einem Gehege Strauße mit anderen Arten gehalten, welche das Gehege in gleicher Weise nutzen, ist bei der Berechnung der Fläche von jener Art mit den höchsten Anforderungen an die Mindestgehegefläche auszugehen. Die Flächen und Raummaße für die weiteren Tiere dieser Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen „für jedes weitere Tier“ der jeweiligen Art (s. Angaben im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren) dazuzuzählen. Werden Strauße mit Arten mit höheren Anforderungen gehalten, so muss diese Fläche für jeden Straußenhahn zusätzlich um 800 m² und für jede Straußenhenne zusätzlich um 200 m² erweitert werden. Die angebotene Fläche muss von den gehaltenen Arten auch zeitgleich genutzt werden können.

Werden Strauße in einem Gehege mit anderen Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen sie in der für die Art mit dem höchsten Anspruch an die Flächen vorgesehenen Mindestgehegefläche gehalten werden, ohne dass das Gehege vergrößert werden muss, sofern dadurch keine Einschränkung in der Ausübung des arttypischen Verhaltens aller Tiere im betreffenden Gehege erfolgt.

Temporär und teilweise sehr plötzlich kann es in Gemeinschaftshaltungen zu Unverträglichkeiten zwischen Arten bzw. Individuen kommen (z. B. zur Brut-

bzw. Fortpflanzungszeit). Gehege bzw. Vorkehrungen für die Trennung der Tierarten oder Einzeltiere bei Unverträglichkeit müssen daher in entsprechender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen der einzelnen Tierarten an die Bodenbeschaffenheit und Gehegegestaltung müssen erfüllt sein.

I.1.2.3 Einfriedung

Strauße können aufgrund ihrer Größe, des Körpergewichts und der hohen Laufgeschwindigkeit hohe Einfriedungen überwinden. Sie können bisweilen aus schnellem Lauf heraus ungebremst in den Zaun laufen. Die Einfriedung muss daher gut sichtbar, ausreichend stabil und so beschaffen sein, dass ein Ein- oder Ausbruch sowie Verletzungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind. Auf länderspezifische Regelungen für „Gefahrtiere“ wird verwiesen, diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Diese Anforderungen sind in der Regel nur durch eine doppelte Umzäunung des Geheges (sofern nur eines vorhanden ist) beziehungsweise der gesamten Gehegeanlage zu erfüllen. Aufgrund der starken Revierbindung kehren Strauße nach einem Überwinden der Einfriedung wieder in ihr Revier zurück. Ein Doppelzaun mit einem dazwischenliegenden 3 m breiten Korridor verhindert daher zuverlässig einen Ausbruch. Zusätzlich wird durch einen Doppelzaun auch sichergestellt, dass Unbefugte keinen direkten Kontakt zu den Tieren haben. In der Zoohaltung sind Doppelzäune nicht notwendig, wenn die Einfriedung ausreichend stabil ist (z. B. Zäune, Mauern, Trockengräben etc.). Der Sicherheitszaun um das gesamte Gelände übernimmt den Zweck des zweiten Zaunes.

Beim Gegenlaufen nachfedernde Knotengitter oder Maschendraht sowie blickdichte Zäune sind geeignet. Strauße reagieren auf unvorhersehbare oder unbekannte Umgebungsveränderungen und Störungen schreckhaft und impulsiv. An massiven, nicht nachfedernden Zäunen, durch die die Tiere hindurchschauen können, kann es zu schweren Anlauf-Verletzungen kommen. In der Praxis haben sich großmaschige Zäune (Maschenweite deutlich größer als der Straußenkopf) bewährt, durch die Strauße ihren Kopf verletzungsfrei durchstecken und zurückziehen können. Zaunmaschen, die nicht deutlich größer als der Kopf eines Straußes sind, bedeuten ein hohes Verletzungsrisiko.

Daher darf Zaunmaterial mit kleinen Maschen aus Gründen des Tierschutzes nicht verwendet werden.

Da Straußenvögel ein Wasserbad selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt schätzen und zum Teil sehr gut und ausdauernd schwimmen können, sind reine Wassergräben als Einfriedung nur dann geeignet, wenn Sie beispielsweise durch eine Steilwand zur Außenseite nicht überwunden werden können. Dies gilt auch für Elektrozäune, die wegen der isolierenden Befiederung oberhalb der Beinhöhe als alleinige Einfriedung eine unzureichende Wirkung erzielen. Der Einsatz von Elektrozäunen ist nur zusammen mit gut sichtbaren Barrieren möglich. Stacheldraht kann schwere Verletzungen verursachen und darf daher nicht verwendet werden. Straußenvögel, vor allem Jungvögel, müssen innerhalb ihres Haltungssystems gegen den Zugriff von Beutegreifern geschützt sein.

Die Einfriedung (entweder Innen- oder Außenzaun) sollte 1,60 m für junge Strauße und 2,00 m für erwachsene Strauße nicht unterschreiten. Die innere Einfriedung soll mindestens 1,50 m hoch sein und der Pfostenabstand (sofern Pfosten vorhanden sind) höchstens 5 m betragen. Wenn Stützpfeiler erforderlich sind, müssen sie außen an den Umzäunungen angebracht werden.

Aneinandergrenzende Gehege von Zuchtgruppen können durch einen ausreichend hohen Sichtschutz – etwa durch blickdichte Bepflanzung oder einen blickdichten Zaun – voneinander getrennt werden. Komplettsichtdicht eingezäunte Gehege sind jedoch nicht tiergerecht. Als Bewohner offener Landschaften wie Steppen und Savannen sind Strauße stark visuell orientierte Tiere. Zur Vermeidung von Stress ist es daher wichtig, dass die Tiere ihre Umgebung weitläufig einsehen können.

I.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Die Straußenhaltung ist nur auf Flächen möglich, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Der Boden muss so beschaffen sein, dass er ganzjährig rutschfest und trittsicher bleibt und nicht auf einer Fläche von mehr als 10 % verschlammt. Andernfalls ist durch Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass die Tiere nicht auf schlammigem Boden gehalten werden. Häufig begangene Bereiche (insbesondere vor dem Unterstand, entlang des Zauns, an Futterstellen etc.) sind beispielsweise mit Kies oder Sand

aufzuschütten. Umtriebe der Tiere müssen aufgrund der Revierprägung auf das absolut unumgängliche Maß reduziert bleiben. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe möglichst ganzjährig erhalten bleibt (u. a. durch Weidemanagement, angepasste Belegdichte, saisonal angepasste Zufütterung). Eine geschlossene Schneedecke über einen längeren Zeitraum sollte eine Ausnahme sein, eine Vereisung des Geländes sollte selten vorkommen. Das Gelände des Geheges darf nicht steil sein (max. 30 % der Fläche mit einem Gefälle von max. 30 %) und muss durch Gestaltung des Bodens einen ausreichenden Abrieb der Fußnägel gewährleisten. Das Gelände muss aufgrund der Neigung und Bodenqualität rasch abtrocknen.

Die Topografie des Geheges sollte sicherstellen, dass es bei sonnigem Wetter das ganze Jahr über täglich mehrere Stunden besonnt wird. Allen Tieren muss immer ein trockener Nist- und Staubbadeplatz sowie ausreichender Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Bei geschlechtsreifen Tieren muss mindestens ein jederzeit nutzbares Staubbad (einschließlich Unterstand) vorhanden sein, damit den Tieren jederzeit ein Staubbadeplatz für ihr Komfortverhalten zur Verfügung steht. Zuchttiere brauchen darüber hinaus einen trockenen Nistplatz. Die Größe des Staubbades zur Gefiederpflege sollte altersabhängig angepasst, für Zuchttiere aber mindestens $6,25 \text{ m}^2$ (Seitenlänge mindestens je $2,50 \text{ m}$ bzw. Radius mindestens $1,40 \text{ m}$) betragen, damit mindestens drei Tiere zeitgleich das Staubbad benutzen können. Es muss für die Tiere jederzeit nutzbar sein sowie trocken und hygienisch einwandfrei gehalten werden; dies kann durch eine Überdachung, ein gut funktionierendes Drainagesystem und eine tägliche Reinigung sichergestellt werden. Das Substrat des Staubbades muss mindestens 20 cm aufgeschüttet sein.

Die Fläche des Sonnenschutzes muss so bemessen sein, dass alle Tiere den Schattenbereich gleichzeitig aufsuchen können. Er kann aus einem Vordach, Bäumen oder hohen Sträuchern bestehen. Dabei ist von einer Mindestfläche von $1 \text{ m}^2/\text{Tier}$ – empfohlen werden $1,5 \text{ m}^2/\text{Tier}$ – auszugehen.

Es müssen ausreichend Futterplätze und Tränken zur Verfügung stehen, die so bemessen sind, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können und dass Rivalitäten vermieden werden. Die Umgebung von Futterplatz und Tränke ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

1.1.3. Unterstand

Ein Unterstand im Sinne dieses Gutachtens ist ein überdachter Witterungsschutz, der grundsätzlich von den Tieren frei aufgesucht und verlassen werden, im Bedarfsfall jedoch verschlossen werden kann. Ein Stall ist vierseitig geschlossen und kann der Küken- und Jungtieraufzucht dienen bzw. der nächtlichen Aufstallung der Tiere. Weiterhin kann anstelle eines Unterstandes ausreichender Witterungsschutz auch durch einen geöffneten Stall gewährleistet werden.

Die Straußenhaltung ist grundsätzlich als ganzjährige Weide- oder Offenstallhaltung zu betreiben, da Strauße, insbesondere Jungtiere, natürliches Sonnenlicht für die Vitamin-D-Synthese benötigen. Eine dauerhafte Haltung von Straußen unter Dach oder als reine Stallhaltung ist nicht mit § 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar. Sie benötigen vielmehr eine ständig zugängliche, ausreichend große Auslauffläche, auf der sie während der hellen Tageszeit ihr Futter aufnehmen können. Strauße dürfen nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde, im Einzelfall aufgrund tierärztlicher Indikation oder bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) aufgestellt werden. Sie dürfen aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Unterstand bzw. einem Stallgebäude ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach 1.2 gehalten werden.

Für jede Tiergruppe muss ein Unterstand zur Verfügung stehen, in dem alle Strauße gleichzeitig untergebracht werden können. Der Unterstand muss hell, gut durchlüftet und zugluftfrei sein, da er sonst von den Tieren nicht angenommen wird. Der Unterstand muss verschließbar sein, um Strauße bei extremen Witterungsverhältnissen oder bei dringenden Arbeiten im Gehege kurzfristig einsperren zu können.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit unverträgliche oder kranke Strauße sowie fremde Strauße zum Eingewöhnen im Bedarfsfall unverzüglich einzeln gehalten werden können. Die Unterstandsteile müssen die den einzelnen Altersstufen zugeordneten Mindestflächen aufweisen.

Der Unterstand muss seinem Schutzcharakter gerecht werden. Große Stall- bzw. Unterstandflächen, die als „Lauffläche“ während eines kurzfristigen Einsperrens dienen könnten, kommen nicht etwa dem Komfortverhalten von Strauen entgegen, sondern bergen erhebliche Gefahren fr die Tiere in sich. Bei lteren Tieren (ab etwa dem 9. Monat, teilweise aber auch schon frher) provozieren groe Flchen hufig Rivalitt und Rankmpfe. Wird das unterlegene Tier in eine Ecke abgedrngt, hat es keine Chance zu entkommen. Schwerste Verletzungen sind nicht auszuschlieen. Die praktische Erfahrung der vergangenen 25 Jahre hat gezeigt, dass fr die Haltung von Strauen ab dem 3. Monat einheitliche Unterstnde bzw. Unterstandabteile mit einer Nettoflche von 25 m² bei unterschiedlicher Besatzdichte den Bedrfnissen und Eigenheiten von Strauen besonders gerecht werden.

Obwohl sich beim Fttern jeweils alle Tiere im Unterstand aufhalten, knnen sie sich ungehindert bewegen und auch absetzen. Alttiere nutzen den Unterstand z. T. auch fr die Eiablage und als Nistplatz.

Aus der langjhrigen praktischen Erfahrung empfiehlt sich daher eine Nettoflche von 25 m² fr folgende Tierbestze:

- bis zu 5 Alt- bzw. Zuchttiere,
- bis zu 10 Jungtiere ab dem 5./6. Monat bzw. Jhrlinge,
- bis zu 15 Jungtiere bis zum 4./5. Monat.

Bei anderen Gruppengroen ist die Gesamtflche des Unterstandes der Tieranzahl anzupassen (ohne Zwischenabtrennungen).

Im Falle der Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes sollte ein geprftes Konzept zur tierschutzgerechten Unterbringung der Straue im Tierseuchenfall mit aufgenommen werden (z. B. vorzeitige Schlachtung, Ausweichquartier). Dieses Notfallkonzept muss realistisch umsetzbar (s. Hinweise zum Transport) und durch die Behrde kurzfristig kontrollierbar sein.

Zur maximalen Gruppengroe wird auf die Angaben in Kapitel I.1.2.1 verwiesen.

Zu beachten ist, dass zu groe Unterstandflchen fr Kken und Jungtiere, die bis zum Ende des 4. Lebensmonats nachts zum Schutz vor Fressfeinden im verschlossenen Unterstand gehalten werden, zur Gefahr werden knnen. Die Tiere

können durch Kleinigkeiten (wie eine Maus) so in Panik geraten, dass die ganze Gruppe wie eine Welle wiederholt von einer Seite zur anderen rennt. Dies kann so lange anhalten, bis nur noch vereinzelt Tiere auf den Beinen sind. Eine Nachtbeleuchtung niedriger Intensität (3–5 Lux) ist zu empfehlen.

Bei Straußenküken, die stets in mehr oder weniger dichten Gruppen schlafen, darf die Fläche wegen der Gefahr einer nächtlichen Panik die dreifache Fläche der gesamten sitzenden/schlafenden Gruppe nicht überschreiten. Die Gruppengröße soll wegen Stressbelastung für die innenliegenden Tiere nicht größer sein als 25 Küken. Größere Gruppen sollen nachts geteilt werden.

Die Abgrenzungen müssen für Strauße ab dem 9. Lebensmonat 1,80 m hoch und für die Strauße gut sichtbar sein. Die Mindesthöhe des Unterstandes beträgt 30 cm Kopffreiheit für das aufgerichtete Tier in normaler Körperhaltung.

Die Öffnung zum Unterstand sollte breit genug sein, damit mindestens zwei Vögel gleichzeitig herein- und herauskommen. Die Öffnung muss mindestens 2 m breit sein. Der Unterstand sollte grundsätzlich an 3 Seiten geschlossen sein und gegebenenfalls eine Trennvorrichtung an der vierten Seite haben, damit ein Tier abgesperrt werden kann oder Strauße bei extremen Wetterverhältnissen kurzzeitig festgesetzt werden können.

Über den Schutz gegen Witterungseinflüsse hinaus können Unterstände auch als Rückzugsräume im Rahmen sozialer Interaktionen dienen. Bei heranwachsenden und adulten Tieren ab einem Alter von etwa 9 Monaten provozieren große Flächen Rivalität und Rankämpfe. In ungünstig konstruierten Gehegen kommt es vor, dass das unterlegene Tier vom dominanten in eine Ecke gedrängt und dort z. T. schwer verletzt wird. Unterstände werden von den Tieren dagegen als sicherer Platz wahrgenommen. Bei Auseinandersetzungen zwischen Hahn und Henne ist häufig zu beobachten, dass die Henne in den Unterstand flieht, während der aggressive Hahn ihr nicht folgt oder aber sie im Unterstand nicht weiter attackiert.

Alle Unterstandabteile sind mit Futterplätzen und Tränkeinrichtungen auszurüsten. Die Futterkrippen sollen so ausgelegt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Der Boden muss trocken, rutschfest und trittsicher sein.

Für die langfristige Gesunderhaltung der Strauße ist ein trockenes Gefieder im Unterstand unerlässlich. Die Luftfeuchte soll im geschlossenen Unterstand 60 % nicht übersteigen.

Eine Beheizung erweist sich vielfach für Strauße ab dem 6. Lebensmonat als nachteilig, da sie durch den Temperaturgradienten Atemwegserkrankungen Vorschub leistet. Lediglich in der Aufzucht kann eine Stallheizung erforderlich sein. Gas-Heizstrahler, welche ein zischendes Brenngeräusch erzeugen, sind ungeeignet, da dieses Geräusch bei den Tieren Panik auslösen kann. Ein Gewöhnungseffekt ist jedoch möglich. Bei Küken hat sich der Einsatz von Heizstrahlern oder Fußbodenheizungen im Bereich der Schlafplätze bewährt.

Der Unterstand muss so platziert werden, dass der ständig offene Zugang, der direkt zur Weide zeigen muss, auf der überwiegend windabgewandten Seite liegt, da starker, kalter Wind dem Wohlbefinden abträglich ist. In Regionen mit ständigen Windbelastungen kann darüber hinaus z. B. durch Anpflanzen dichter Hecken oder das Anlegen von Bodenwellen ein natürlicher Windschutz geschaffen werden.

Bei erforderlicher vorübergehender Festsetzung im Unterstand bzw. Stallhaltung ist für ausreichenden Tageslichteinfall und gegebenenfalls für zusätzliche Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Dabei ist ein Tageslichtspektrum mit UV-A und UV-B sowie Flackerfreiheit (Leuchtstoffröhren >200 Hz, LED entsprechende Parameter) zu verwenden. Die tägliche Beleuchtung soll jahreszeitlich der natürlichen Tageslichtlage angepasst sein. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Fensterlose Ställe sind abzulehnen.

I.1.4. Quarantäne

Eine klassische Quarantänehaltung von ca. 30 Tagen im Stall stellt für Strauße eine hohe Belastung dar. Daher sollten Strauße jeden Alters aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, grundsätzlich nicht eingeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Zoos, die über eine Zulassung gemäß 92/65/EWG verfügen, wenn der verfolgte Zweck nicht mit anderen Tieren erreicht werden kann. Der Import von Bruteiern und die anschließende Aufzucht der Jungvögel unter Quarantänebedingungen sind bei entsprechender Sachkunde möglich.

Haltungen, die Strauße aus nicht quarantänepflichtigen Staaten, der Europäischen Union oder dem Inland zukaufen, müssen zur initialen Separierung über ein vom übrigen Bestand getrenntes Gehege entsprechender Größe verfügen, das den vorgenannten Anforderungen entspricht. Dabei sollte der Straußenhalter vor der Übernahme von Tieren der zuständigen Behörde nachweisen können, dass die Tiere während der initialen Separierung den Anforderungen dieses Gutachtens entsprechend untergebracht werden können.

I.2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Strauße sind an Temperaturschwankungen in großen Bereichen adaptiert. Selbst nasskaltes Wetter, Schnee, Eis und extrem niedrige Temperaturen stellen keine Gefährdung der Gesundheit von Straußen dar. Lediglich kalter Starkwind und starke Sonneneinstrahlung in Verbindung mit sommerlicher Hitze dauerhaft über 30 °C können Wohlbefinden und Gesundheit gefährden. In solchen extremen Wetterlagen kann ein vorübergehendes Aufstallen (z. B. über Nacht) im Unterstand oder einem Stallgebäude notwendig sein.

I.3. Fütterung und Wasserversorgung

Straußenvögel sind bedarfsgerecht sowie mit sauberen und unverdorbenen Futtermitteln zu füttern. Der überwiegende Teil des täglichen Futterbedarfs (ca. 80 %) soll grundsätzlich aus dem Weideaufwuchs bestehen bzw. erfolgt in Zoos und Wildgehegen durch tiergerechte Fütterung. Adulte Tiere sollen ihren Rohfaserbedarf während der Vegetationsperiode über den täglichen Weidegang decken können. Sofern kein ausreichender Bewuchs vorhanden ist, muss dies durch Zufütterung von Grün- und Raufutter ausgeglichen werden. Sofern der Boden im Gehege entsprechend sauber und trocken bleibt, kann das Raufutter ausgestreut werden. Darüber hinaus sollen sie ein rohfaserreiches Ergänzungsfutter erhalten, das den zusätzlichen Bedarf an Mineralien und Vitaminen deckt. Die Aufnahme aus Raufen und Trögen erfolgt durch die Vögel zum Teil nur eingeschränkt.

Da die bisher bekannten Bedarfswerte auf Angaben aus anderen Haltungsregionen bzw. auf Schätzungen und eigenen Erfahrungen deutscher Betriebe

basieren, sollen die tatsächlichen Bedarfswerte unter mitteleuropäischen Haltungsbedingungen wissenschaftlich erforscht werden.

Straußenküken und Jungstraube sind so zu füttern, dass eine dem Skelettwachstum angepasste Gewichtsentwicklung gesichert wird. Bei legenden Hennen muss ein besonders hoher Mineralstoffbedarf berücksichtigt werden.

Jungtieren sollte möglichst ab der dritten Lebenswoche Grünfutter angeboten werden bzw. über den Weidegang zur Verfügung stehen. Ergänzend ist auf eine ausgewogene Mineralstoffversorgung zu achten, die ausreichend Kalzium, Phosphorverbindungen und Rohfaseranteil sowie Vitamin- und Spurenelementversorgung enthält. Um eine ausreichende Kalziumversorgung sicherzustellen, müssen geeignete Materialien zur Verfügung stehen. Zur Zerkleinerung des Futters im Muskelmagen müssen die Tiere von Anfang an entsprechend ihrer Größe die Möglichkeit zur Aufnahme von Steinen haben. Die Versorgung mit Steinen, vor allem der Jungtiere, muss mit aller Vorsicht erfolgen, um einen Darmverschluss zu verhindern. Die Größe der Steine sollte sorgfältig geprüft werden und je nach Alter der Tiere etwa der halben Krallengröße entsprechen.

Es wird empfohlen, nur ein speziell für die verschiedenen Altersstufen oder für die Zuchtverwendung der Straube zubereitetes Futter zu füttern. Pelletierte Zusatz- oder Alleinfuttermittel sind häufig wegen unzureichender Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfswerte von Straußen für deren bedarfsgerechte Fütterung ebenso wenig geeignet wie Mischfuttermittel für Geflügel, die zu energiereich sind und gegebenenfalls für Straube ungeeignete Zusätze enthalten.

Zu intensive Aufzucht fütterung oder ein ungeeignetes Verhältnis von Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen kann zu irreversiblen Beinschäden und anderen Erkrankungen führen. Der Energie- und Proteingehalt des Aufzuchtfutters müssen verhältnismäßig niedrig, der Rohfaseranteil hoch sein. Straußenküken müssen ständig Futter aufnehmen können.

Straußen muss ständig frisches, klares Wasser zur freien Verfügung stehen. Für einen erwachsenen Strauß ist von einem Wasserbedarf von ca. 5–10 l/Tag, an extrem heißen Tagen von bis zu 20 l/Tag auszugehen. Das Wasser muss in offenen Behältnissen angeboten werden, die regelmäßig, in der Regel täglich

gereinigt werden sollen. Schwimmertränken haben sich bewährt, Nippel-, Ball- oder Rindertränken mit Druckzunge sind nicht geeignet.

I.4. Gesundheitsvorsorge

Die Gesundheit der Strauße und der Zustand der Haltungseinrichtungen sind täglich mindestens einmal durch direkte Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Bei Krankheitsanzeichen oder Verletzungen sind, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist ein fachkundiger Tierarzt hinzuzuziehen. Ein Strauß muss z. B. für eine Untersuchung ruhiggestellt werden können. Dies kann durch fachgerechte Zwangsstände erfolgen.

Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem Herkunft und Verbleib der Strauße, Abgangsursachen, Daten zu Brut- und Aufzuchterfolg, Impfungen, Untersuchungen und Behandlungen sowie auffällige Feststellungen bei der täglichen Kontrolle aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Rechtlich festgelegte Aufbewahrungsfristen sind darüber hinaus zu beachten.

Die Pflege der Tiere sollte auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgen. Dieses ist jährlich zu erarbeiten und enthält den Namen des zuständigen Tierarztes sowie die durchzuführenden Maßnahmen mit Termin.

In Zoos und Tiergehegen nach § 42 beziehungsweise § 43 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung. Dies entspricht den Anforderungen, die § 42 Absatz 3 Nummer 2 beziehungsweise § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an den Betrieb von Zoos und Tiergehegen stellt.

Wegen Krankheit einzeln gehaltene, geschlechtsreife Strauße können je nach Einzelfall mit oder ohne Sichtkontakt zu anderen Straußen gehalten werden.

Erkrankte Küken und Jungtiere, für deren Gesundheit eine isolierte Haltung nicht erforderlich ist und die keine unmittelbare Gefahr für andere gesunde Tiere darstellen, dürfen nicht einzeln gehalten werden. Muss ein Küken/Jungtier wegen einer Erkrankung isoliert werden, muss es immer in Gesellschaft von mindestens einem, besser zwei gleich alten Tieren gehalten werden. Müssen geschlechtsreife Strauße krankheitsbedingt einzeln gehalten werden, sollten sie keinen Sichtkontakt zu ihrem gewohnten Gehege und den Mitgliedern ihrer Gruppe haben, da sie ansonsten starkem Stress ausgesetzt sind und permanent versuchen, dorthin zurückzugelangen. Im Falle einer infektiös bedingten Erkrankung mit akuter Ansteckungsgefahr für andere Tiere ist von einer direkten Vergesellschaftung abzusehen, dieses entscheidet der behandelnde Tierarzt.

Regelmäßige parasitologische Kontrollen sollen Bestandteil der Gesundheitsvorsorge sein.

Zur Vermeidung von häufig beschriebenen Schäden ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Straußenvögel nehmen alle Gegenstände auf, die sie schlucken können. Besonders bei Küken und Jungvögeln kommt es zu Verstopfungen durch übermäßige Aufnahme von Sand oder Steinen in Stresssituationen. Aber auch erwachsene Straußenvögel nehmen häufig Fremdkörper auf, die zu schweren Erkrankungen bis zu Todesfällen führen können. Gehege und Ställe/Unterstände sind deshalb vor der Belegung gründlich auf Fremdkörper abzusuchen. Bei Arbeiten im Gehege ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Werkzeuge und Fremdkörper wie Drahtstücke, Nägel usw. für die Vögel nicht zugänglich sind. Besucher sollen auf die Gefahren für Strauße durch Fremdkörper hingewiesen werden.
- Durch nicht bedarfsgerechte Fütterung oder Bewegungsmangel können bei Küken insbesondere Beinschäden entstehen, die zu Schmerzen und Bewegungseinschränkungen führen. Vorbeugend ist deshalb für ausreichende Bewegung und ausgewogene, bedarfsgerechte Fütterung der Strauße zu sorgen.
- Im Aufenthaltsbereich der Vögel ist für hygienisch einwandfreie Bodenverhältnisse Sorge zu tragen. Kot und Futterreste sind bei Küken täglich zu entfernen, bei Jungtieren zumindest im Umfeld des Unterstandes.

I.5. Aufzucht

Sowohl die natürliche als auch die künstliche Brut/Aufzucht sind unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas gut möglich. Allerdings erfordern beide Brut-/Aufzucht-Methoden ein hohes Maß an Sachkunde und Pflege. Andernfalls sind hohe Verluste zu befürchten. Bei fehlender praktischer Erfahrung sollen Straußenhalter, die brüten und aufziehen wollen, ein Praktikum absolvieren, bevor sie mit der Zucht von Straußen beginnen. Grundsätzlich sind Straußenküken in Gruppen zu halten, deren Größe sich nach dem Alter der Küken richtet.

Straußenküken dürfen in den ersten 3 Tagen nach dem Schlüpfen im Stall gehalten werden. Danach müssen sie tagsüber ständig freien Zugang zu einer befestigten, rutschfesten, aber dennoch leicht zu reinigenden Freifläche sowie täglich zunehmenden Zugang zur Küken-Weide erhalten. Der Zugang zum Stall darf nicht versperrt sein, um den Küken bei einsetzendem Niederschlag jederzeit die Rückkehr zu ermöglichen.

Brut und Kükenaufzucht sind in Jahreszeiten, die aufgrund der Witterungsbedingungen nur einen eingeschränkten Auslauf im Freien zulassen, zu vermeiden. Je nach Unterart kann es zu Legeperioden in den Wintermonaten kommen, sodass für diese Küken geschützte Alternativen angeboten werden müssen. Ein Auslauf in Gebäuden (z. B. unter Quarantänebedingungen) kann einen Auslauf im Freien nur bedingt ersetzen. Ggf. muss fehlendes Sonnenlicht durch den Einsatz von UV-Lampen und Tageslichtstrahlern kompensiert werden.

Für Küken werden folgende Stalltemperaturen empfohlen:

- bis 5. Lebenstag: 28 °C im Bereich einer Wärmequelle, in dem alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen.
- bis 14. Lebenstag: 28 °C im Bereich einer Wärmequelle im Schlafbereich, Umgebungstemperatur abfallend nach außen.
- 15. bis 30. Lebenstag: ca. 25 °C im Bereich einer Wärmequelle im Schlafbereich, Umgebung abfallend nach außen auf Gebäudetemperatur. Bei hohen Außentemperaturen darf nicht beheizt werden; der Kükenstall muss gut belüftet werden, ohne dass Durchzug entsteht.

- Im 2. und 3. Lebensmonat kann die Temperatur im Bereich der Wärmequelle altersabhängig schrittweise bis auf bis zu 10 °C abgesenkt werden. Es empfiehlt sich, die Temperatur bis zur 9. Lebenswoche auf 22 °C abzusenken, bis zur 12. Lebenswoche je nach Witterung auf bis zu 10 °C.

Unterlagen und Böden müssen rutschfest sein. Ungeeignete glatte Betonböden oder Drahtgitterböden können Haltungs- bzw. Beinschäden verursachen und sind daher tierschutzwidrig. Küken können auf Einstreu gehalten werden, wenn die Einstreu regelmäßig sauber gehalten wird, um Verstopfungen (Obstipationen) vorzubeugen. Ansonsten sollten Straußenküken auf künstlichen oder natürlichen festen Böden gehalten werden, die rutschfest, trocken und hygienisch unbedenklich für die Küken sind. Bis zur 6. Lebenswoche sollte, insbesondere bei der Aufzucht ohne Elterntiere, kein Sand oder langhalmiges Heu als Einstreu verwendet werden, da eine übermäßige Aufnahme zu Magenüberladung und Verstopfung führen kann. Spätestens nach der ersten Lebenswoche sollen Küken im Stall auf Einstreu gehalten werden. Die Einstreu muss zur Vermeidung von Strohwickeln bzw. Verstopfung täglich erneuert bzw. überstreuert werden. Straußenküken muss ständig Futter und Wasser angeboten werden. Die Futteraufnahme muss regelmäßig kontrolliert werden.

Da zum einen die Brutzeit etwas variiert und zum anderen bei einem bereits brütenden Vogel noch weitere Eier ins Nest gelegt werden können, schlüpfen nicht alle Küken gleichzeitig. Bevor Eier entsorgt werden, muss daher geprüft werden, dass sie keine lebenden Embryos enthalten.

I.6. Umgang mit Straußen

Ein enger vertrauensvoller Umgang des Betreuers mit den Tieren wirkt sich positiv auf die Haltungsumstände aus. Empfehlenswert ist es, den Tieren anzugewöhnen, auf einen Lockruf oder Pfiff heranzukommen und z. B. den Unterstand aufzusuchen. Diese Konditionierung wird durch Futtergaben verstärkt und findet am besten bereits im Kükenalter statt.

Ausgewachsene Strauße werden zu den für den Menschen gefährlichen Tierarten gezählt. Sie können auch dann gefährlich werden, wenn sie als Küken an den Menschen gewöhnt wurden. Beispielsweise in der Balz, aber auch während der Eiablage und beim Brüten kann das Revier heftig verteidigt werden.

Der Umgang mit Strauen muss grundstzlich so erfolgen, dass ihnen hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schden zugefgt werden. Zudem muss durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt sein, dass Menschen durch ausgewachsene Straue nicht gefhrt werden. So sollen beispielsweise ausgewachsene Straue whrend Arbeiten im Gehege oder im Unterstand mglichst abgesperrt werden.

Das manuelle Fixieren kann sowohl fr den Betreuer wie fr die Vgel gefhrlich werden, da die Strauenvgel, wenn sie in Panik geraten, sehr schnell reagieren und mit ihren krftigen Beinen auf- und abspringen und treten. Vor allem die Krallen knnen dem Betreuer oder dem Tier selbst dabei erhebliche Verletzungen zufgen. Strauenvgel einzufangen, mit ihnen umzugehen und sie zu verbringen, erfordert spezielle Sachkenntnisse, da der durch das nicht fachgerechte Einfangen und Fixieren verursachte Stress als hufige Todesursache gilt. Die Tiere sollten behutsam behandelt und nie getrieben werden. In der Gruppe und bei gedmpftem Licht reagieren Straue ruhiger. Ist ein Einfangen erforderlich, sind die Tiere zuvor auf kleiner Flche (z. B. im Unterstand) festzusetzen. Das Schlagen und Stoen der Tiere sowie der Einsatz von elektrischen Treibgerten sowie Fang- und Hirtenhaken sind tierschutzwidrig.

Es ist zu beachten, dass Tiere nach dem Freilassen Opfer von aggressivem Verhalten der brigen Herdenmitglieder werden knnen. Daher ist darauf zu achten, dass sie vor aggressivem Verhalten und Verletzungen durch Artgenossen geschtzt sind.

I.7. Transport von Strauen

Fr den Transport von Strauen, Nandus, Emus und Kasuaren gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der Tierschutztransportverordnung. Fr Transporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Ttigkeit durchgefhrt werden, gilt auch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Transport bedeutet fr Straue jeden Alters eine hohe Stressbelastung und darf nur durchgefhrt werden, wenn er unerlsslich ist. Bei Neu- und Ausbau von Strauenvogelhaltungen sollte deshalb geprft werden, ob eine Vor-Ort-Schlachtung durch Vorhalten von Schlachtrumen oder durch Nutzung mobiler Schlachtfahrzeuge mglich ist. Zudem ist bei Neu- und Ausbauten

darauf zu achten, dass diesen Bestrebungen keine Konzepte zugrunde liegen, die den Transport von Strauen bedingen. Es ist stets sicherzustellen, dass die Tiere so kurz und so schonend wie mglich transportiert werden. Der Boden des Transporters bzw. der Transportkiste muss rutschfest sein.

Straue verfgen ber eine sehr stark ausgeprgte Herden- bzw. Gruppenbindung. In der Praxis hat sich daher der gemeinsame Transport mehrerer Tiere bewhrt: Hierbei werden vier Tiere als Gruppe z. B. in einem Doppelpferdeanhnger transportiert; wobei vorhandene Abtrennungen entfernt werden, sodass sich die Tiere umdrehen und setzen knnen. Bei lngeren Transporten oder unruhigen Tieren empfiehlt sich eine Querteilung des Transporters fr jeweils zwei Tiere, die sich auch drehen und setzen knnen, aber Brems- und Beschleunigungskrften nicht schutzlos ausgeliefert sind. Der empfohlene Platzbedarf und die Gruppengren ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter der Tiere	Gruppentransport Maximale Tierzahl/Box	Platzbedarf pro Tier in m²/Tier
Tageskken	bis zu 20	0,04 (20x20 cm)
Kken bis zur 12. Lebenswoche	4 bis 20 (altersabhngig)	0,06 bis 0,25
Jungtiere bis zum 12. Lebensmonat	4 bis 8	1,0
ab 13. Lebensmonat	bis zu 4	1,0 bis 1,5

Die Transportkiste bzw. das Abteil des Transporters muss so hoch sein, dass Straue in natrlicher Haltung aufrecht darin stehen knnen und eine Kopffreiheit von 0,30 m gewhrleistet ist. Geschlechtsreife mnnliche und weibliche Tiere mssen getrennt oder im gewohnten Verband transportiert werden. Trennwnde mssen geschlossen sein und mindestens bis zur Hhe des Halsansatzes des Tieres reichen.

Die Temperaturansprüche der Strauße sind zu beachten; Kükentransporter müssen beheizbar sein. Zur Vermeidung einer Überhitzung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Bei übermäßiger Hitzebelastung bzw. sehr hoher Umgebungstemperatur ventilieren Strauße hechelnd durch den offenen Schnabel. Außerdem stellen die durchweg stehenden Tiere Flügel, Schwanz- und Körperfedern auf, damit Luftbewegungen die Wärme über der Haut abführen können. Kisten sind mit genügend Öffnungen zu versehen, durch die die Strauße ihre Köpfe jedoch nicht hindurchstecken können. Auch beim Transport in geschlossenen Transportern mit Belüftungseinrichtungen muss kontrolliert werden, ob eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet ist.

I.8. Eingriffe

Eingriffe an Straußenvögeln im Sinne des § 6 des Tierschutzgesetzes (Amputationen) sind verboten, es sei denn der Eingriff ist im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten.

Grundsätzlich verboten ist auch das Entfernen von Federn am lebenden Tier. Die Entnahme von einzelnen Federn zur DNA- oder Geschlechtsbestimmung ist zulässig, wenn keine schonendere Methode möglich ist. Eine Beeinträchtigung des artgemäßen Verhaltens darf durch die Entnahme nicht erfolgen.

I.9. Tötung von Straußen

Ohne einen vernünftigen Grund ist eine Tötung von Straußenvögeln verboten. Töten darf die Vögel nur, wer über die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Tötung darf nur nach vorheriger Betäubung unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden erfolgen.

Eine tierschutzgerechte Tötung kann medikamentös erfolgen. Die Beurteilung möglicher Schlachtmethoden für Strauße ist nicht Gegenstand dieser Mindestanforderungen.

II.

Nandus und Emus

Nandus können eine Größe von 1,25 bis 1,50 m erreichen und 20 bis 40 kg wiegen, Emus können eine Größe von 1,50 bis 1,90 m erreichen und 30 bis 55 kg wiegen. Nandus und Emus können wie Strauße schnell laufen und erreichen eine Fluchtgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h. Nandus können sich im Lauf um 90° drehen, um plötzlich die Richtung zu ändern.

Nandus und Emus stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter Kapitel I. sind, sofern nichts anders vermerkt, einzuhalten.

II.1 Unterbringung der Nandus und Emus

II.1.1 Grundsätzliches

Nandus können sich unter natürlichen Bedingungen in Mischherden sammeln, die sich während der Brutzeit auflösen, wenn die männlichen Tiere in der Regel Einzelgänger werden. Die weiblichen Vögel bilden kleine geschlossene Gruppen und die einjährigen Tiere verbleiben als Herde. Wildlebende Emus können einzeln, in Paaren oder in unterschiedlich großen Gruppen vorkommen. Bei Emus und Nandus brütet das männliche Tier alleine und zieht die Küken auf.

Ausgewachsene Nandus und Emus sind vorzugsweise paarweise oder in Gruppen von Paaren oder Kleingruppen (1 Hahn mit 2 Hennen) in Gehegen zu halten. Eine langfristige reine Stallhaltung ist nicht zulässig, lediglich bei sehr ungewöhnlichen Witterungsbedingungen (Nandus sind eher hitzeempfind-

lich, Emus reagieren empfindlich auf Schnee), im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation kann eine kurzfristige Unterbringung im geschlossenen Unterstand oder Stall erfolgen. Aggressive Tiere müssen in Einzelabteilen untergebracht werden. Wird mehr als eine Zuchtgruppe in einem Bereich gehalten, so sind zusätzliche Flächen und Schutzräume besonders wichtig. Der Halter muss in der Lage sein, Tiere z. B. bei plötzlich auftretenden Unverträglichkeiten abtrennen zu können. Entsprechende Gehege oder Abtrennungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Für diese gelten dieselben Mindestanforderungen wie für andere Gehege.

Nandus und Emus dürfen bis zum 6. Lebensmonat nur in Gruppen bis maximal 40 Tieren gehalten werden. Im Alter von 3 Wochen bis 6 Monaten setzt die maximale Gruppengröße voraus, dass zwischen den Tieren keine erheblichen Größenunterschiede bestehen.

II.1.2 Gehege

I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Gehege müssen über folgende Fläche verfügen:

Alter	Mindestgehegefläche in m ²	Mindestfläche pro Tier in m ²	Bemerkungen
Bis 3. Lebenswoche	75	5	
3. Lebenswoche bis 6. Lebensmonat	altersabhängig 100–500	altersabhängig 20–100	Die kürzeste Seite sollte mindestens 5 m, eine Seite sollte mindestens 20 m lang sein.
7. bis 12. Lebensmonat	500	150	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein.

Alter	Mindest-gehege-fläche in m ²	Mindest-fläche pro Tier in m ²	Bemerkungen
1. Lebensjahr bis Zuchtreife	500	200	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein.
Ausgewachsene Vögel	500	250	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Als Jungtiere zählen in der Regel Tiere, die noch nicht geschlechtsreif sind, bzw. so lange, wie sie unter natürlichen Bedingungen von einem Alttier (meist vom Hahn) geführt oder in der Gruppe verbleiben würden.

In Zoos und Wildgehegen kann das Mindestmaß von 50 m für eine lange Seite unterschritten werden, wenn den Tieren beispielsweise durch einen Rundlauf die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung gegeben wird. In diesen Fällen muss jedoch eine Seite des Geheges für Vögel von der 3. Lebenswoche bis zum 12. Lebensmonat mindestens 30 m, für Vögel ab dem ersten Lebensjahr und ausgewachsene Tiere mindestens 50 m betragen.

II.1.2.2 Gehege für Nandus und Emus in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Die Vorgaben für eine Gemeinschaftshaltung mit anderen Tieren unterscheiden sich nicht von denen bei Straußen (vgl. I.1.2.2).

II.1.2.3 Einfriedung

Die Höhe der Einfriedung soll für Emus 1,80 m (Jungtiere 1,60 m) und für Nandus 1,70 m (Jungtiere 1,50 m) nicht unterschreiten. Eine abschließende Querstange am oberen Rand des Zauns wird empfohlen.

II.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Geheeinrichtungen

Für Emus sollte bei frostfreier Witterung spätestens ab der 9. Lebenswoche im Gehege ein Badebecken von mindestens 2,5 m² Größe und 30 cm Tiefe eingerichtet sein, das sie ständig aufsuchen können. Küken sollen wegen der Gefahr des Ertrinkens vom Wasser ferngehalten werden. Nandus müssen bei Sommerhitze die Möglichkeit haben, sich mit Wasser abzukühlen. Hierzu eignen sich beispielsweise Sprinkleranlagen. Allen Tieren muss immer ein trockener Sandbadeplatz sowie ausreichender Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Der Sandbadeplatz sollte nach Möglichkeit außerhalb des Unterstandes, beispielsweise unter dem Vordach oder unter Bäumen angelegt werden.

II.1.3 Unterstand

Für Nandus und Emus genügt unter den normalerweise in Mitteleuropa herrschenden Bedingungen ein winddichter, frostsicherer, trockener Unterstand, im Winter ist ein Strohlager einzurichten. Beim Bau des Unterstandes ist die Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Auch natürliche Gegebenheiten wie Wald- oder Gehölzränder, dichte Vegetation, Gebäudewände oder Bodenwellen können als Witterungsschutz ausreichend sein.

Nandus und Emus dürfen im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Unterstand bzw. einem Stallgebäude ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Kapitel II.1.2 gehalten werden. Sie dürfen nachts aufgestellt werden.

Unterstände, die auch zur kurzzeitigen Aufstallung unter besonderen Bedingungen genutzt werden können, müssen über folgende Flächen verfügen:

Alter der Tiere	Mindestfläche in m ² /Tier	Mindestunterstandfläche in m ²
Bis 4. Lebenstag	0,25	1
4. Lebenstag bis 3. Lebenswoche	0,25–0,5	5
4. Lebenswoche bis 6. Lebensmonat	0,5–1	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 10

Alter der Tiere	Mindestfläche in m ² /Tier	Mindestunterstandfläche in m ²
7. bis 12. Lebensmonat	1	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 20
1. Lebensjahr bis Zuchtreife	2	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 25
Ausgewachsene Vögel	3	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 25

Die Höhe von Abgrenzungen innerhalb des Unterstandes muss mindestens 1,40 m, die lichte Höhe der Unterstanddecke mindestens 2,20 m betragen.

II.2 Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Nandus und Emus sind wenig kälteempfindlich. Zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen muss aber ein jederzeit zugänglicher Unterstand zur Verfügung stehen.

II.3 Fütterung

Emus und Nandus sind bedarfsgerecht sowie mit sauberen und unverdorbenen Futtermitteln zu füttern. Für Emus und Nandus, die älter als 5 Tage sind, sollten Steine verfügbar sein. Die Versorgung mit Steinen, vor allem für Jungtiere, soll mit aller Vorsicht erfolgen, um einen Darmverschluss zu verhindern. Die Kiesgröße soll sorgfältig geprüft werden und als Faustregel halb so groß wie die Fußkrallen des Tieres sein.

II.4 Transport von Nandus und Emus

Nandus und Emus können bei Verträglichkeit in Gruppen oder paarweise transportiert werden. Ein Einzeltransport ist bei erwachsenen Tieren ratsam. Als Transportbehältnis eignen sich Transportkisten und/oder Pferdetransporter. Tiere unterschiedlichen Alters müssen in getrennten Abteilen transportiert werden.

III.

Kasuar

Kasuar stammen aus den tropischen Gebieten Australiens und Neuguineas. Außerhalb der Brutzeit sind sie Einzelgänger, während der Brutzeit verteidigt ein Männchen ein Territorium und pflanzt sich dort in der Regel mit nur einem Weibchen fort. Wie bei Emus und Nandus brütet das männliche Tier allein und zieht die Küken auf.

Kasuar können eine Größe von 1,00 bis 1,70 m erreichen; männliche Tiere können 18 bis 34 kg, weibliche Tiere bis 58 kg wiegen. Sie erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h. Die Tiere besitzen an der Innenseite ihrer Füße eine bis zu 10 cm lange, dolchartige Krallen, die als gefährliche Waffe eingesetzt werden kann.

Kasuar stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter Kapitel I sind, sofern nicht anders vermerkt, einzuhalten. Für die Haltung von Kasuaren sind folgende Abweichungen zu beachten:

III.1 Unterbringung der Kasuar

III.1.1 Grundsätzliches

Kasuar sind außerhalb der Brutzeit Einzelgänger. Sie sind dann einzeln in Gehegen zu halten. Sowohl Artgenossen als auch anderen Tieren und Menschen gegenüber können sie sehr aggressiv sein. Kasuar sind gegen niedrige Temperaturen empfindlich.

III.1.2 Gehege

I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Die Gehege müssen über folgende Flächen verfügen: 300 m² je Tier in Einzelhaltung. Für eine Zucht muss eine Verbindung bzw. Trennung zweier Gehege vorgesehen werden.

Ein Gehege für Kasuare sollte mit einer Vielzahl Deckung gebender Strukturen (z. B. Hecken, Büsche oder künstliche Sichtbarrieren) gegliedert sein (Waldbewohner).

III.1.2.2 Gehege für Kasuare in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Eine Vergesellschaftung mit Tieren anderer Arten ist in der Regel nicht möglich.

III.1.2.3 Einfriedung

Kasuare verfügen über eine außerordentliche Sprungkraft. Die Höhe der Einfriedung soll mindestens 1,80 m betragen. Die Gehegeeinfriedung kann in Kombination mit anderen Einfriedungselementen (z. B. Wassergräben) auch niedriger gewählt werden, sofern keine Unfallgefahr für Kasuare und Personen besteht.

III.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Kasuargehege sollten über ein Wasserbecken (der Maße wie bei Nandus und Emus) mit flachem Einstieg verfügen. Versteckmöglichkeiten und schattige Plätze müssen vorhanden sein.

III.1.3 Stall

Im Gegensatz zu Straußen, Emus und Nandus benötigen Kasuare einen festen, beheizbaren Stall. Die Stallfläche sollte je Tier mindestens 10 m² betragen. Der Aufenthaltsbereich der Tiere sollte zur Lebensraumbereicherung entsprechend strukturiert sein. Die Abgrenzungen innerhalb des Stalles müssen mindestens

1,80 m hoch sein, die lichte Höhe des Stalles muss mindestens 2,20 m betragen. Die Stalltemperatur darf 15 °C nicht unterschreiten, die Luftfeuchtigkeit sollte mindestens 60 % betragen.

III.2 Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Kasuare sind nachts sowie tagsüber bei Temperaturen unter 0 °C grundsätzlich im Stall zu halten. Ein stundenweiser Auslauf im Freien ist auch bei Temperaturen unter 0 °C möglich und sinnvoll.

III.3 Fütterung

Die Futtermittel müssen Obst, Gemüse und tierisches Eiweiß enthalten sowie frisch, sauber und unverdorben sein.

III.4 Umgang mit Kasuaren

Kasuare können sehr angriffslustig sein. Angreifende Tiere setzen ihr Gewicht und ihre kräftigen Beine ein. Mit einer entsprechend verlängerten Krallenkante können sie lebensgefährliche Verletzungen verursachen. Sie sind daher nur wenn unbedingt erforderlich und nur in einem entsprechend ausgerüsteten Abteil im Stall einzufangen. Bei Reinigungsarbeiten im Gehege sind Kasuare vorher abzusperren.

III.5 Transport von Kasuaren

Kasuare sind einzeln zu transportieren. Es ist darauf zu achten, dass die Transportkiste ausreichend stabil ist.

IV.

Schlussbemerkungen

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln werden unverzüglich fortgeschrieben, wenn neue wissenschaftlich basierte Erkenntnisse vorliegen.

Vertreter der tierärztlichen Verbände

Dr. Uwe Tiedemann

Präsident

Bundestierärztekammer e.V.




Prof. Dr. Thomas Blaha

Vorsitzender

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Prof. Dr. Thomas Blaha
Wegscheid:
49494 43124
Tel. 044 40 335 99 08

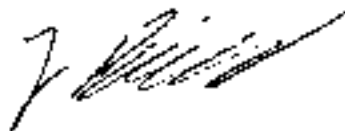


Vertreter der Tierschutzverbände

James Brückner

Abteilungsleiter Arten- und Naturschutz

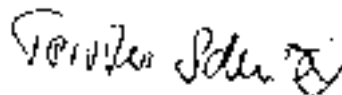
Deutscher Tierschutzbund e.V.



Torsten Schmidt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.



Vertreter der Tierhalterverbände

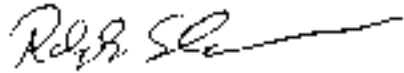
Christoph Kistner

Präsident – artgerecht e.V. –
Berufsverband Deutsche Straußenzucht



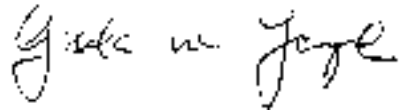
Ralph Schumacher

Präsident – Bundesverband
deutscher Straußenzüchter e.V.



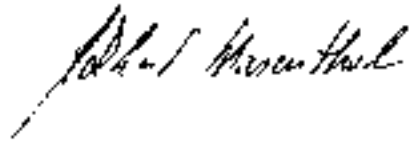
Dr. Gisela von Hegel

Präsidentin
Bundesverband für fachgerechten
Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



Eckhard Wiesenthal

Vorsitzender
Deutscher Wildgehege-Verband e.V.



Differenzprotokoll des Deutschen Tierschutzbundes und des Bundes gegen Missbrauch der Tiere

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. geben unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Die o. g. Tierschutzverbände sprechen sich grundsätzlich gegen eine nutztierartige Haltung von Straußenvögeln aus.
2. Im Hinblick auf die Beschränkung der Stallhaltung ohne Auslauf auf höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage je Monat (vgl. „I.1.3. Unterstand“) wird gefordert, in Regionen, in denen dies erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden kann, die Straußenhaltung zu untersagen.
3. Die elternlose Kükenaufzucht ist grundsätzlich zu vermeiden und muss auf gut begründete und eng begrenzte Einzelfälle beschränkt sein.
4. Eine Federgewinnung am lebenden Tier wird abgelehnt.
5. Der Import von Jungstraußen sowie älteren Straußen aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, wird abgelehnt.

6. Folgende im Gutachten bestehende Ausnahmemöglichkeiten für Zoos und Wildgehege werden abgelehnt:
 - a. Grundsätzlich haben Straußenvögel unabhängig von ihrem Haltungszweck stets die gleichen biologischen Grundbedürfnisse. Die im Unterpunkt „I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung“ des Gutachtens ermöglichte Ausnahme für Zoos und Wildgehege, von den dort geforderten Mindestflächen abzuweichen, wird deshalb abgelehnt. Gerade von Einrichtungen, die stets auf ihre Vorbildfunktion bei der Tierhaltung hinweisen, sollte erwartet werden, dass diese nicht unterhalb der für die landwirtschaftliche Straußenhaltung geltenden Flächenanforderungen bleiben. Keinesfalls sollte aber die zuständige Genehmigungsbehörde eine Unterschreitung der festgelegten Flächenmindestmaße der Europaratsempfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (1997) längerfristig oder gar dauerhaft in diesen Einrichtungen dulden.
 - b. Die Regelung im Kapitel „II.1.3 Unterstand“, nach der Emus und Nandus in Zoos nachts aufgestellt werden dürfen, wird abgelehnt. Letztlich bedeutet dies, dass diese Tierarten im Zoo den überwiegenden Teil ihres Lebens im Stall verbringen müssen. Diese Ausnahme steht somit im klaren Widerspruch zu der Grundsatzregelung des Gutachtens (vgl. II.1.1), wo es u. a. heißt, dass nur „im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation [...] eine kurzfristige Unterbringung im geschlossenen Unterstand oder Stall erfolgen“ kann. Zoos sollten sich vielmehr verpflichtet sehen, mit einem geeigneten Management die Zeiten einer nächtlichen Aufstallung deutlich und nachhaltig zu reduzieren, insbesondere in der wärmeren Jahreszeit.
7. Die Tierschutzverbände empfehlen zusätzlich, „bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege die Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung (Enrichment) zu berücksichtigen. Lebensraumbereicherung ist ein wichtiges Instrument, um das Spektrum natürlicher Verhaltensweisen, das die Tiere in menschlicher Obhut zeigen können oder wollen, zu erweitern und um die physische Fitness und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Lebensraumbereicherung kann auf unterschiedlichen Ebenen angewendet werden“ (vgl. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, S. 16, Punkt 2.6) und lässt sich bei Straußen, Emus, Nandus und Kasuaren insbesondere über die Bereitstellung von unterschiedlicher Nahrung bewerkstelligen, um u. a. das Nahrungssuchverhalten zu fördern.

Differenzprotokoll des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz und des Deutschen Wildgehege-Verbandes

Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. und der Deutsche Wildgehege-Verband e. V. stimmen dem vorliegenden Gutachten zu, geben aber ergänzend zu Protokoll:

1. Das Gutachten basiert auf langjährigen Erfahrungen der Straußenhaltung insbesondere in landwirtschaftlicher Nutztierhaltung. Ein wissenschaftlich aussagekräftiger Beleg für benannte Mindestanforderungen besteht nicht.
2. Im Gutachten führen daher verschiedene Aussagen [vgl. S. 5 Abs. 3 („Abweichen in Einzelfällen“); S. 5 letzter Abs. („Übergangsfristen“) und S. 6 Abs. 2 („Bestandsschutz“), sowie S. 14 letzter Abs. („begründete Unterschreitung in Einzelfällen“)] und weiterhin S. 10 Abs. 2 („außergewöhnliche Anpassungsfähigkeit“) und S. 12 Abs. 4 („Trittschäden in häufig von den Vögeln begangenen Gehegebereichen, vor allem zu angrenzenden Gehegen oder auch Straßen und Häusern“) zu Widersprüchen, die durchaus mit der individuell sehr variablen Anpassungsfähigkeit der Tiere zu rechtfertigen sind. So ist natürliche Neugierde (und nicht zwingend agonistisch territoriales Verhalten) der Grund dafür, dass die Vögel Gehege-Randbereiche bevorzugt aufsuchen. Eben diese Erfahrungen aus Zoos und Wildparks belegen eine hohe Anpassungsfähigkeit an strukturierte Gehegeanlagen einschließlich des vergleichsweise hohen Besucheraufkommens.
3. Straußenvögel in großflächigen Gehegen zeigen häufig eine weitaus größere Fluchtdistanz gegenüber Menschen als in kleinflächigen Gehegen, wie sie in Zoos vorkommen.
4. Im Einzelfall können somit die angegebenen Gehegeflächen unterschritten werden, wenn der Tierhalter diese Verhaltensweisen aus seiner Haltung belegen kann (Gehegebeschreibung, Alter der Anlage, Tierbestandsangaben) und die Sachverständigenstellungnahme (S. 14 letzter Abs.) ergeben hat, dass der Tierschutz dieser Haltung nicht entgegensteht.
5. Gem. den vorherigen Aussagen ist somit ein Bestandsschutz gegeben, wenn der Betrieb in Bezug auf die Haltung von Straußenvögeln nicht tierschutzrelevant auffällig geworden ist. Diese Darstellung steht nicht im Widerspruch zu den übrigen Aussagen des Gutachtens.
6. Aufgrund der Aussage S. 7 Abs. 1 („Haltungsansprüche aller Straußenvögel gleichen sich vielfach“) verstehen BNA e.V. und DWV e.V. die Pos. 1. bis 5. gleichfalls für Nandus, Emus und Kasuare.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 321
Rochusstraße 1
53123 Bonn

STAND

März 2019

GESTALTUNG

design.idee, Büro für Gestaltung, Erfurt

TEXT

BMEL

DRUCK

BMEL

BILDNACHWEIS

Titelseite: Christoph Kistner

BESTELLINFORMATIONEN

Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.bmel.de/publikationen

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Fax: 01805-77 80 94

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Tel.: 01805-77 80 90

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

**Diese Publikation wird vom BMEL kostenlos
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen
von Wahlwerbung politischer Parteien oder
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

 [@bmel](https://twitter.com/bmel)

 [Lebensministerium](https://www.instagram.com/Lebensministerium)